

RS OGH 1951/1/24 3Ob25/51, 1Ob938/52, 3Ob414/53, 3Ob638/53, 2Ob762/53, 3Ob850/54, 1Ob97/56, 3Ob265/5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1951

Norm

ABGB §938 B

ABGB §948

ABGB §1284 Aa

Rechtssatz

Über die Voraussetzungen, unter denen ein Übergabsvertrag eine gemischte Schenkung darstellt. Eine gemischte Schenkung kann wegen groben Undankes nur hinsichtlich jenes ideellen Anteils widerrufen werden, der als geschenkt anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 25/51
Entscheidungstext OGH 24.01.1951 3 Ob 25/51
Veröff: SZ 24/26
- 1 Ob 938/52
Entscheidungstext OGH 03.12.1952 1 Ob 938/52
Ähnlich; nur: Über die Voraussetzungen, unter denen ein Übergabsvertrag eine gemischte Schenkung darstellt.
(T1)
- 3 Ob 414/53
Entscheidungstext OGH 01.07.1953 3 Ob 414/53
Ähnlich; nur T1; Veröff: EvBl 1953/370
- 3 Ob 638/53
Entscheidungstext OGH 17.02.1954 3 Ob 638/53
Ähnlich
- 2 Ob 762/53
Entscheidungstext OGH 10.03.1954 2 Ob 762/53
- 3 Ob 850/54
Entscheidungstext OGH 12.01.1955 3 Ob 850/54
nur T1

- 1 Ob 97/56
Entscheidungstext OGH 28.03.1956 1 Ob 97/56
- 3 Ob 265/55
Entscheidungstext OGH 13.07.1955 3 Ob 265/55
Ähnlich
- 3 Ob 507/56
Entscheidungstext OGH 31.10.1956 3 Ob 507/56
nur T1
- 3 Ob 339/58
Entscheidungstext OGH 04.09.1958 3 Ob 339/58
nur: Eine gemischte Schenkung kann wegen groben Undankes nur hinsichtlich jenes ideellen Anteils widerrufen werden, der als geschenkt anzusehen ist. (T2)Reichsgericht vom 22.02.1940, DREvBI 1940/166
- 3 Ob 444/50
Entscheidungstext OGH 09.08.1950 3 Ob 444/50
Beisatz: Bei der Beurteilung, ob ein Übergabsvertrag eine gemischte Schenkung bildet, sind die vom Übernehmer an den Erblasser zu erbringenden Gegenleistungen nicht streng nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu bewerten, weil der Übernehmer wirtschaftlich bestehen können muss. Ob eine gemischte Schenkung vorliegt, kann nur nach der am Orte der Liegenschaft bestehenden bäuerlichen Lebensordnung beurteilt werden, wobei auf die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen ist. (T3) Veröff: SZ 23/232
- 7 Ob 425/57
Entscheidungstext OGH 02.10.1957 7 Ob 425/57
Veröff: JBl 1958,206
- 1 Ob 253/59
Entscheidungstext OGH 30.09.1959 1 Ob 253/59
- 3 Ob 357/61
Entscheidungstext OGH 04.10.1961 3 Ob 357/61
nur T1; Beisatz: Abänderungsvertrag. (T4)
- 6 Ob 38/65
Entscheidungstext OGH 10.02.1965 6 Ob 38/65
nur T1; Beisatz: Insoweit er eine Schenkung enthält, bei der Bemessung des Pflichtteiles in Anschlag zu bringen. (T5)
- 5 Ob 132/66
Entscheidungstext OGH 12.05.1966 5 Ob 132/66
nur T1
- 8 Ob 51/70
Entscheidungstext OGH 10.03.1970 8 Ob 51/70
nur T1; Veröff: NZ 1971,45
- 1 Ob 11/71
Entscheidungstext OGH 11.03.1971 1 Ob 11/71
- 6 Ob 126/72
Entscheidungstext OGH 06.07.1972 6 Ob 126/72
nur T1; Veröff: NZ 1973,189
- 5 Ob 255/75
Entscheidungstext OGH 23.03.1976 5 Ob 255/75
nur T1; Beisatz: Inwieweit eine Schenkung vorliegt, kann nicht allein danach beurteilt werden, dass der Empfänger des Vermögenswertes mangels Erbringung einer Gegenleistung objektiv in seinen Vermögen bereichert ist, vielmehr musste auch das Einverständnis der Vertragspartner über die Unentgeltlichkeit der Vermögensverschiebung vorhanden sein, welches ausdrücklich oder schlüssig erklärt worden sein muss. (T6)
Veröff: SZ 49/43 = JBl 1976,425 = NZ 1978,140
- 5 Ob 667/76
Entscheidungstext OGH 02.11.1976 5 Ob 667/76

Vgl; nur T1

- 5 Ob 524/77
Entscheidungstext OGH 15.03.1977 5 Ob 524/77
Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 255/75
- 6 Ob 786/77
Entscheidungstext OGH 19.01.1978 6 Ob 786/77
nur T1; Beisatz: Gemischte Schenkung, wenn der Wert der dem Übernehmer obliegenden Gegenleistung wesentlich geringer ist als der Sachwert der überlassenen Liegenschaft und die Vertragschließenden in diesem Umfang eine Schenkung beabsichtigen; bezüglich des Wertes der übernommenen Gegenleistung ist vom kapitalisierten Wert der zu erbringenden Ausgedingsleistung unter Berücksichtigung ihrer vermutlichen Dauer nach versicherungstechnischen Grundsätzen auszugehen. (T7) Veröff: JBl 1978,645
- 1 Ob 505/79
Entscheidungstext OGH 14.03.1979 1 Ob 505/79
nur T2; Veröff: SZ 52/36 = EvBl 1979/218 S 577 = JBl 1980,368
- 5 Ob 590/80
Entscheidungstext OGH 09.09.1980 5 Ob 590/80
nur T1; Beis wie T6 nur: Einverständnis der Vertragspartner über die Unentgeltlichkeit der Vermögensverschiebung vorhanden sein, welches ausdrücklich oder schlüssig erklärt worden sein muss. (T8);
Beis wie T7; Beisatz: Bei einem Übergabsvertrag ist entscheidend, ob der Übernehmer um die Krankheiten des Übergebers wusste. (T9)
- 7 Ob 529/80
Entscheidungstext OGH 11.12.1980 7 Ob 529/80
nur T1; Veröff: SZ 53/167
- 6 Ob 3/83
Entscheidungstext OGH 29.03.1984 6 Ob 3/83
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Bewertung des Hofes ist bei bäuerlichen Übergabsverträgen grundsätzlich so vorzunehmen, dass der Übernehmer am Hof wohl bestehen kann. (T10)
- 6 Ob 13/84
Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 13/84
Vgl auch; nur T1; Beis wie T10
- 6 Ob 518/88
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 518/88
Vgl auch; nur T1; Beis wie T7 nur: Gemischte Schenkung, wenn der Wert der dem Übernehmer obliegenden Gegenleistung wesentlich geringer ist als der Sachwert der überlassenen Liegenschaft und die Vertragschließenden in diesem Umfang eine Schenkung beabsichtigen. (T11)
- 6 Ob 5/90
Entscheidungstext OGH 31.05.1990 6 Ob 5/90
nur T1; Beis wie T6
- 1 Ob 527/91
Entscheidungstext OGH 14.11.1990 1 Ob 527/91
nur T1; nur T11
- 2 Ob 113/02k
Entscheidungstext OGH 23.05.2002 2 Ob 113/02k
Gegenteilig; nur T2
- 5 Ob 67/02t
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 67/02t
nur T1; Beisatz: Parteien sind bei der Bewertung ihrer Leistungen grundsätzlich frei, sodass selbst ein "vielleicht sogar krasses objektives Missverhältnis" noch nicht zwingend die subjektiven Voraussetzungen für eine gemischte Schenkung nachweist. Das Missverhältnis, das ein Indiz für die Schenkungsabsicht ist, muss aber jedenfalls dem Übergeber bewusst sein, sodass über den Wertvergleich hinausgehend konkrete Feststellungen zum Schenkungsbewusstsein und zum Schenkungswillen der Parteien des Übergabsvertrags erforderlich sind.

(T12)

- 3 Ob 83/01d

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 3 Ob 83/01d

nur T1; Beisatz: Keine gesetzliche Vermutung der (teilweisen beziehungsweise überwiegenden) Schenkungsabsicht im Falle eines bürgerlichen Übergabsvertrags an Fremde. (T13)

- 6 Ob 128/05z

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 128/05z

Auch; Beisatz: Ganz allgemein gilt für die gemischte Schenkung, dass es auf den Parteiwillen ankommt, ob ein Teil der Leistung als geschenkt angesehen werden kann. Eine gemischte Schenkung kann keinesfalls schon deshalb angenommen werden, weil die Leistung der einen Seite objektiv wertvoller ist als die der anderen, wenn das Entgelt für eine Leistung bewusst niedrig, unter ihrem objektiven Wert angesetzt wurde und sich ein Vertragspartner mit einer unter dem Wert seiner Leistung liegenden Gegenleistung begnügte oder sich die Partner des objektiven Missverhältnisses der ausgetauschten Werte bewusst waren. (T14); Beisatz: Nach dem Grundsatz des Wohlbestehens kann sich der Übernehmer für die Pflichtteilsberechnung, die Schenkungsanrechnung und die Herausgabepflicht des Beschenkten (§§ 785, 786, 794 ABGB) bei der Schätzung des Hofes auf den für ihn nach höferechtlichen Grundsätzen günstigen (niedrigeren) Übernahmewert berufen. (T15); Veröff: SZ 2005/103

- 6 Ob 154/06z

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 154/06z

Vgl auch; nur T1; Beis wie T14 nur: Ganz allgemein gilt für die gemischte Schenkung, dass es auf den Parteiwillen ankommt, ob ein Teil der Leistung als geschenkt angesehen werden kann. (T16); Beisatz: Die Schenkungsabsicht kann aus einem krassen Missverhältnis der beiderseitigen Leistungen erschlossen werden, und zwar vor allem dann, wenn der Übergabsvertrag schutzwürdige Interessen anderer Pflichtteilsberechtigter berührt. (T17) = Veröff: SZ 2006/134

- 6 Ob 153/07d

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 153/07d

Auch; Beis wie T14 nur: Ganz allgemein gilt für die gemischte Schenkung, dass es auf den Parteiwillen ankommt, ob ein Teil der Leistung als geschenkt angesehen werden kann. Eine gemischte Schenkung kann keinesfalls schon deshalb angenommen werden, weil die Leistung der einen Seite objektiv wertvoller ist als die der anderen und sich die Partner des objektiven Missverhältnisses der ausgetauschten Werte bewusst waren. (T18)

- 6 Ob 232/09z

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 232/09z

Auch; Beis wie T10; Beis wie T15; Beisatz: Hierbei ist stets auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen (T19)

- 2 Ob 10/11a

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 10/11a

Vgl; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0019322

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at